



Öffentliche Bekanntmachung

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Abteilung 2 - Gewerbeaufsicht
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt a. d. Weinstraße

Az.: 6620#2023/0016-0111 21

Immissionsschutzrechtliches Vorbescheidsverfahren für zwei Windenergieanlagen in der Gemarkung Dirmstein

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 i.V.m. § 19 Abs. 3 S. 2 und S. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Gemeinde Dirmstein.

Gemäß § 10 Abs. 8 i.V.m. § 19 Abs. 3 S. 2 und S. 3 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV wird hiermit der folgende immissionsschutzrechtliche Vorbescheid vom 05.03.2025 für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Gemarkung Dirmstein, Flurstücke 4839 und 4892 zu Gunsten der BayWa r.e. Wind GmbH öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil dieses immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids lautet:

1. Es wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der beantragten Windenergieanlagen WEA 13 und WEA 14 des Typs Nordex N175/6.X mit 179 Meter Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 175 Meter und einer Nennleistung von je 6,8 MW an folgenden Standorten



WEA	Rechtswert	Hochwert	Gemarkung	Flur	Flurstück
13	446721	5492428	Dirmstein	0	4839
14	447056	5492089	Dirmstein	0	4892

nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Entscheidung sind, gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Der Entscheidung liegen folgende Antrags- und Planunterlagen zugrunde:

- Formular 1 (Allgemeine Angaben)
- Formular 2 (Verzeichnis der Unterlagen)
- Formular 8 (Naturschutz und Landschaftspflege)
- Anlage 1 (Kurzbeschreibung Windpark Dirmstein)
- Anlage 2 (Beschreibung der örtlichen Aussagen des Regionalen Raumordnungsplans, des Flächennutzungsplans)
- Anlage 3 (Übersichtskarte Windpark Dirmstein)
- Anlage 4 (Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen)
- Anlage 5 (Schreiben der Kanzlei Jeromin und Kerkmann vom 07.06.2023)
- Anlage 5a (Auszug aus dem Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land vom 04.05.2006)
- Gutachterliche Stellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 und 3 UVP

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Der Bekanntmachungstext sowie eine Ausfertigung des Vorbescheids können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d.h. in der Zeit ab dem 27.05.2025



bis einschließlich 10.06.2025, auf der Internetseite der SGD Süd (<https://sgdsued.rlp.de/>) eingesehen werden (§ 10 Abs. 8 S. 3 und S. 4 BImSchG).

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (§ 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG).

Gem. § 10 Abs. 8 S. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als durch Zustellung bekanntgegeben.

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße (Anschrift siehe oben), schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift eingelegt werden. Es wird entsprechend § 63 Abs. 1 S. 3 BImSchG darauf hingewiesen, dass der Widerspruch gem. § 63 Abs. 1 S. 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen ist. Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben gem. § 63 Abs. 1 S. 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung.

Des Weiteren wird entsprechend § 63 Abs. 2 S. 2 BImSchG darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Obergericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter



<https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Az.: 6620#2023/0016-0111 21

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Neustadt a. d. Weinstraße, 16.05.2025

Im Auftrag

gez. Dr. Thomas Kaplan